

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 21.

Berlin, Freitag, den 12. Dezember 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 325.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Kriegsteuerungszulagen S. 326, S. 327. Postanweisungsverkehr S. 328. Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten S. 329.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Börse in Frankfurt a. M. S. 331. — 2. Wettbewerb des Handels und der Industrie: Prämierung auf gewerblichen Ausstellungen S. 331.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Zeitungshandel an Sonn- und Festtagen S. 332. Bahnhofsbuchhandel S. 332. — 2. Reichsversicherungsordnung: Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen S. 333.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Verzeichnis der höheren Handelsschulen und der Handelschulen S. 334. Ausbildung von Gewerbelehrern S. 334.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Kampfe für das Vaterland ist ausgezeichnet worden durch Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. Klasse

der Baugewerkschuloberlehrer Professor Pohl in Magdeburg.

Bei der Börse in Berlin ist der Gerichtsassessor Desterlinsk mit der Wahrnehmung des Amtes als zweiter Staatskommissar beauftragt worden.

Der Seefahrtsschullehrer Heidtmann in Altona ist in gleicher Amtseigenschaft an die Seefahrtsschule in Geestemünde versetzt worden.

Der Gewerbeassessor Hölthöfer in Berlin ist nach Sigmaringen versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Sigmaringen beauftragt worden.

Die Gewerbereisendare Dr.-Ing. Kremer aus Aachen I, Dr. Draeger aus Berlin-Schöneberg und Gutmann aus Berlin SW sind zu Gewerbeassessoren ernannt worden.

Der Gewerbeassessor Dr.-Ing. Kremer ist mit der Unterstützung des Regierungs- und Gewerberats in Köln beauftragt, die Gewerbeassessoren Dr. Draeger und Gutmann sind den Gewerbeinspektionen Schöne-

berg-Wilmersdorf und Erfurt I als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Versetzt sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Dipl.-Ing. Gwald von Münster i. W. nach Neukölln, Dipl.-Ing. Wolgram von Thorn und Schulz von Essen nach Hörter, Dipl.-Ing. Kettler von Thorn und Prof. Zffel von Aachen nach Magdeburg, Feherabendt von Thorn und Dipl.-Ing. Kreckschmar von Rendsburg nach Görlitz, Dipl.-Ing. Wibbelmann von Thorn nach Rienburg, Prof. Dipl.-Ing. Janz von Essen und Dipl.-Ing. Henne von Königsberg i. Pr. nach Köln, Dr.-Ing. Kunschert von Buxtehude und Laube von Deutsch-Krone nach Frankfurt a. O., Dipl.-Ing. Kreuzer von Buxtehude und Czerninsky von Idstein nach Münster i. W., Prof. Prérôt von Magdeburg nach Cassel, Dipl.-Ing. Wiechert von Ebernforde nach Königsberg i. Pr., Prof. Weber von Ebernforde, Dipl.-Ing. Lemp von Magdeburg und Dipl.-Ing. Heilmaier von Buxtehude nach Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. Walther von Frankfurt a. M. nach Breslau und Dipl.-Ing. Rattinger von Dt.-Krone nach Idstein.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. November 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vergl. Ziffer I 1b der Rundverfügung des Herrn Finanzministers usw. vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, HMBl. S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 aufgenommen:

Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.:

Memel,

Regierungsbezirk Allenstein:

Osterode, Lyck,

Regierungsbezirk Marienwerder:

Deutsch Eylau,

Regierungsbezirk Potsdam:

Neulangerwisch, Falkenberg (Kreis Oberbarnim), Gosen, Bernsdorf, Wendisch-Buchholz, Kröitz, Neustadt a. D., Buxterhausen a. D., Alt-Kruppin, Gransee, Steinfurth, Schöpfung, Neu-Trebbin,

Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Gassen, Seifersdorf, Gulo, Rohne, Noßdorf, Döbern, Tschernitz, Groß- und Klein-Kölzig, Müncheberg,

Regierungsbezirk Stettin:

Gartz a. O., Löcknitz, Ueckermünde, Eggesin, Torgelow, Jaknick, Stargard i. Pomm., Misdroy, Ahlbeck, Ostswine, Osternothafen, Hafengrund, Zimnowitz, Cammin, Gollnow, Basewalk, Demmin, Anklam, Greifenberg, Treptow a. N., Greifenhagen, Rangard, Pyritz, Labes, Banzin, Neuhoß b. Heringsdorf, Gr.-Stepenitz, Gr.-Ziegenort, Casseburg,

Regierungsbezirk Köslin:

Stolpmünde, Köslin, Lauenburg, Belgard, Neustettin, Bütow, Rummelsburg, Dramburg, Schlawa, Zanow, Falkenburg, Polzin, Gr. Möllen, Leba, Rügenwaldermünde,

Regierungsbezirk Stralsund:

Stralsund, Greifswald, Sackwitz, Binz, Sellin, Göhren, Lohme, Lauterbach, Waabe, Bergen, Putbus, Grömmen, Wolgast,

Regierungsbezirk Diegnitz:

Bunzlau, Glogau, Moys, Posottendorf-Leschwitz, Rauschwalde, Grünberg, Hoherswerda, Ruhland, Schwarzkolln, Hosena, Wittichenau, Landesgut, Oberleppersdorf, Bogelsdorf, Lauban, Flinsberg, Rothenburg, Reula, Luginitz, Weißkeißel, Gablenz, Niettschen, Muskau, Sagan,

Regierungsbezirk Oppeln:

Klodnitz,

Regierungsbezirk Magdeburg:

Schierke, Uchtspringe,

Regierungsbezirk Merseburg:

Bergwitz,

Regierungsbezirk Schleswig:

Eichtal, Russsee, Heide i. S.,

Regierungsbezirk Hildesheim:

Herzberg,

Regierungsbezirk Osnabrück:

Papenburg,

Regierungsbezirk Stade:

Verden (Aller), Worpswede,

Regierungsbezirk Münster:

Münster,

Regierungsbezirk Minden:

Bünde,

Regierungsbezirk Arnberg:

Attendorf, Nierspe, Königsfahl,

Regierungsbezirk Coblenz:

Ballendar, Bendorf, Weisenthurm, Metternich, Cochem, Traben-Trarbach, Zell, Alf, Bullay, St. Goar, Boppard,

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Kreis Vennepe, Stadt Emmerich, Bürgermeisterei Elten, Materborn, Nellen, Goch, Süchteln, Dedt, St. Tönis, Bürgermeisterei Fischeln, Orson, Rheinberg, Kanten, Bürgermeisterei Capellen (Kreis Moers), Neufkirchen, Blunn,

Regierungsbezirk Köln:

Wahn,

Regierungsbezirk Trier:

die Gemeinden Ehrang mit Bahnhof, Pfalzel und Ortsteil Bahnhof Ehrang, Hirzweiler, die Stadt Saarburg, die Gemeinde Venzig, die Stadt St. Wendel, die Gemeinden Mettlach, Reuchingen, Dlewig, Zewen, Euren, Konz, Merzlich, Ruwer, Eppelhorn, Durbach-Kalnesweiler, Habach, Macherbach, Thalergweiler, Mchbach, Steinbach, Dorsdorf, Dirmingen, Verschweiler, Wiesbach, Humes, Sierscheid, Nehlingen, Femersdorf, Eimersdorf, Siersdorf, Büren, Izbach, Oberlinbach, Saarwellingen, Malbach, Diefflen, Piesbach-Bettstadt, Bilsdorf, Körprich, Lebach, Bürgermeisterei Bettingen und die Gemeinde Wadern,

Regierungsbezirk Aachen:

die Bürgermeistereien Broich, Weiden, Greffenich, Weisweiler, Rothberg, die Städte Geilenkirchen, Heinsberg, Malmédy, die Gemeinden Brand, Kreuzau, Lendersdorf-Krauthausen, Niederau, Merken, Langerwehe, Dremmen, Oberbruch, Wassenberg, Mechernich, die Orte Breinig, Gall einschließlich Gallerheistert und Stürzerhof.

Ferner werden für die Gewährung der Kriegsteuerungszulagen rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch folgende Orte mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgebietszuschußtarifs gleichgestellt:

Regierungsbezirk Stettin:

Stettin mit den Vororten Frauendorf, Goplau, Büllchow, Stolzenhagen-Krahwiet, Bommerensdorf, Bollinken,

Regierungsbezirk Arnberg:

Bochum, Dortmund, Hörde, Hagen,

Regierungsbezirk Coblenz:

Coblenz,

Regierungsbezirk Trier:

Saarbrücken.

Im Auftrage.

Frick.

ZB 1829.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 1. Dezember 1919.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März d. J., S. 46)

werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Remscheid,

im Regierungsbezirk Potsdam:

Gutsbezirke Babelsberg und Pfaueninsel.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerzuschlägen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Frankfurt:

Hangelberg, Burg-Dorf, Burg-Kauper, Burg-Kolonie, Königsberg (Am.),

im Regierungsbezirk Hannover:

Barrien, Gessel,

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Sarstedt,

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Stendal, Suderode (Kreis Quedlinburg),

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Marienwerder,

im Regierungsbezirk Schleswig:

Lungendorf, Stadt Wesselburen, Dänishenhagen (Freidorf), Klausdorf (Kreis Eckernförde), Schilksee, Lockstedter Lager,

im Regierungsbezirk Stettin:

Sydowsee, Finkenwalde, Bodejuch, Altdamm, Hökendorf, Warsow, Bussow, Güstow, Scheune, Scholvin, Messenthin, Jansenitz, Duchow, Rosengarten, Friedensburg, Krefow, Bölich, Neuendorf (Kreis Randow), Bedlitzfelde.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

Grick.

ZB. I 1998.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Postanweisungsverkehr.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 25. November 1919.

Der Beschluß vom 18. März 1899 — St.M. 880/99 —, wonach bei Zahlungen durch Postanweisung bis zum Betrage von 800 M an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß der Betrag von 800 M auf 1000 M erhöht wird.

Berlin, den 22. Oktober 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Behnhoff. Deser. Stegerwald.

Vorstehender Beschluß der Preussischen Staatsregierung wird zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

ZB. I 1666. I 13711.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Eisenbahnfahrkosten bei Dienststreifen der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 28. November 1919.

Ich übersende einen Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 12. November d. Js. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meines Ministeriums zu verfahren. Anlage.

Die Eichmeister und Hilfs Eichmeister erhalten bei Dienststreifen zur Ausführung ihrer technischen Dienstgeschäfte an Fahrkosten für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, an Stelle der bisherigen Kilometerätze (zu vergl. Abschnitt II unter a der Festsetzung vom 23. März 1912, HMBl. S. 81)

- a) in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. September 1919 einschließlich 7 Pf.,
- b) nach dem 30. September 1919 10,5 Pf.

Bei Benutzung der zweiten Wagenklasse in den bezeichneten Fällen erhalten die Eichmeister und Hilfs Eichmeister die dafür aufgewendeten Fahrkosten, wenn die angegebenen Sätze von 7 und 10,5 Pf. zur Deckung der Auslagen nicht ausreichen.

Die Eisenbahnfahrkosten, welche den Revisoren der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu zahlen sind, werden in Abänderung der Bestimmung unter IIa des Erlasses vom 30. November 1917 — IV. 6177 — anderweit festgesetzt und zwar

- a) für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. September 1919 einschließlich auf 10 Pf.,
- b) für die Zeit nach dem 30. September 1919 auf 15 Pf.

Die veranschlagten Schnellzugszuschläge werden den Revisoren nach den Bestimmungen der Anlage ebenfalls erstattet.

Nach den Grundsätzen der Anlage sind, soweit nötig, die bereits beglichenen Reisekostenrechnungen nachträglich von Amts wegen anderweit festzustellen. Die errechneten Mehrbeträge sind den Beamten mit möglichster Beschleunigung zu zahlen.

Der Runderlaß vom 9. September 1918 (HMBl. S. 242) wird aufgehoben.

In Vertretung.

ZB. I 1877. I 13942.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin C 2, den 12. November 1919.

Durch Artikel I und II der Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienststreifen der Staatsbeamten vom 27. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 171) ist der Kilometeratz des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, neu festgesetzt und zwar erhalten:

	für Strecken, die	
	in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. September 1919 einschließlich	nach dem 30. September 1919
	zurückgelegt worden sind	
a) die in § 1 des Reisekostengesetzes unter I bis IV genannten Beamten	20 Pfennig	30 Pfennig
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst	10	15
b) die unter V und VI genannten Beamten	10	15
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst	7	10,5
c) die unter VII genannten Beamten	7	10,5
d) die unter I und II des Reisekostengesetzes genannten Beamten im Falle des § 3 Abs. 4	7	10,5

Außer der Gewährung der Kilometerzüge müssen auch fernerhin die tatsächlich aufzuwendenden Schnellzugszuschläge gesondert erstattet werden. Die regelmäßigen Schnellzugszuschläge betragen auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen:

	für Reifestrecken, die			
	in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. September 1919 einschließlich		nach dem 30. September 1919	
	zurückgelegt worden sind			
	1. und 2. Klasse	3. Klasse	1. und 2. Klasse	3. Klasse
bei einer Strecke von 1—75 km	2 M	1 M	3 M	1,50 M
" " " " 76—150 "	4 "	2 "	6 "	3,00 "
" " " " über 150 "	6 "	3 "	9 "	4,50 "

Im Schnellzugsverkehr wurden oder werden jedoch bei kurzen Strecken gewisse Mindestfahrpreise erhoben und zwar auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen

	in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 30. September 1919 einschließlich	nach dem 30. September 1919
in der 1. Klasse	17 M	25,50 M
" " 2. "	10 "	15,00 "
" " 3. "	5 "	7,50 "

In diesen Fällen sind die Unterschiede zwischen den bezeichneten Mindestfahrpreisen und den Fahrpreisen für dieselbe Strecke im Personenzugverkehr als Schnellzugszuschlag im Sinne des Gesetzes anzusehen und zu erstatten.

Zum Nachweis der Notwendigkeit der Benutzung eines Eil- oder Schnellzugs ist die pflichtmäßige Bescheinigung des Beamten auf der Reisekostenrechnung erforderlich und ausreichend. Die Notwendigkeit ist im allgemeinen nur dann gegeben, wenn ohne die Benutzung des Eil- oder Schnellzugs die Dienstreise entweder höhere Tagegelder verursacht hätte, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen, z. B. mit Rücksicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten des reisenden Beamten, erforderlich war (vergl. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzamtl. S. 269). Mit der Verkehrssitte kann die Notwendigkeit nicht begründet werden. Die über den Personenzugfahrpreis hinausgehenden Mehraufwendungen für Eil- oder Schnellzug-Fahrtarten sind wie bisher in der Reisekostenrechnung besonders kenntlich zu machen. Treten im Gesamtergebnis der Reisekostenrechnung Bruchteile von Pfennigen auf, so wird wegen der Abrundung auf die Vorschrift im § 3 (25,1) RD. verwiesen.

Es werden nur die tatsächlich aufgewendeten Schnellzugszuschläge erstattet. Benutzt also bei einer Dienstreise im Schnellzug einer der im § 1 des Reisekostengesetzes unter I—IV genannten Beamten die dritte Wagenklasse, so erhält er neben den Fahrkosten nach einem Kilometerfuß von 10 bzw. 15 Pf. nur den Schnellzugszuschlag nach der 3. Wagenklasse erstattet.

Tritt der Ausnahmefall ein, daß für eine Strecke einer der im § 1 des Reisekostengesetzes unter V und VI genannten Beamten aus besonderen Gründen die 1. Wagenklasse benutzen muß — was als notwendig besonders zu bescheinigen bleibt —, so wird ihm neben den Fahrkosten nach einem Kilometerfuß von 10 oder 15 Pf. der Unterschied zwischen den Kosten einer Personenzug-Fahrtarte 2. Klasse und dem für die Benutzung der 1. Wagenklasse tatsächlich gezahlten Fahrpreis erstattet.

Entsprechend wird den im § 1 des Reisekostengesetzes unter VII genannten Beamten, wenn sie ausnahmsweise die 1. oder 2. Wagenklasse benutzen müssen, neben der Gewährung

der Fahrkosten nach einem Kilometerfaß von 7 oder 10,5 Pf. der Unterschied zwischen den Kosten einer Personenzug-Fahrkarte 3. Klasse und dem für die Benutzung der 1. oder 2. Wagenklasse tatsächlich gezahlten Fahrpreis erstattet.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

I 16357 II, II 26914. III 15141. M. d. F. Ia 3435.

An die nachgeordneten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Börse in Frankfurt a. M.

Für die Börse in Frankfurt a. M. ist eine neue Börsenordnung erlassen, die von dem Minister für Handel und Gewerbe unter dem 3. Oktober 1919 genehmigt worden ist.
IIa 3526.

2. Wettbewerb des Handels und der Industrie.

Prämiiierung auf gewerblichen Ausstellungen.

Berlin, den 22. November 1919.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 29. September 1914 (SMBL. S. 499) bestimmen wir hiermit in Ergänzung des Runderlasses vom 5. April 1904 (SMBL. S. 98), daß das Prämiiierungswesen auf gewerblichen Ausstellungen nur dann als angemessen geregelt anzuerkennen ist, wenn dabei folgende Grundsätze beachtet sind:

1. In den Ausstellungsbestimmungen ist bekannt zu geben, ob Preise verteilt werden, und aus wieviel zuständigen Stellen das Preisgericht besteht.

Die Preise dürfen in höchstens drei Graden erteilt werden:

1. goldene,
2. silberne,
3. bronzene

Preismünze; die höheren Grade dürfen nur verliehen werden, wenn auch die niedrigeren verteilt werden.

2. Bei Ausstellungen von überragender Bedeutung, d. h. solchen Ausstellungen, deren bedeckte Hallen mindestens 50 000 qm groß sind, oder deren Kosten nicht weniger als zwei Millionen Mark betragen, können Auszeichnungen in 6 Graden verliehen werden:

1. Großer Preis,
2. Ehrenurkunde,
3. Goldene Preismünze,
4. Silberne Preismünze,
5. Bronzene Preismünze,
6. Erwähnung.

Für die „Erwähnung“ darf keine Preismünze ausgegeben werden.

3. Die Zahl der Preise darf nicht mehr als die Hälfte der am Wettbewerbe beteiligten Aussteller betragen. Von den höheren Graden dürfen nicht mehr als von den niedrigeren verteilt werden.

Bei Ausstellungen von überragender Bedeutung darf die Zahl der Preise auf 60 vom Hundert der am Wettbewerbe beteiligten Aussteller erhöht werden.

4. Falls die Ausstellungsleitung die goldenen und silbernen Preismünzen nicht in Edelmetall verteilt, muß sie hierauf schon in ihren Bekanntmachungen hinweisen.
5. Wer eine Ausstellung als gewerbmäßiger Unternehmer veranstaltet oder leitet, hat vor der Berufung eines Preisgerichts den Rat der Handels- oder Handwerkskammer oder eines angesehenen Fachverbandes nachzusuchen.

6. Bei Ausstellungen, die sich in mehrere Klassen gliedern, muß das Preisgericht aus mindestens zwei zuständigen Stellen bestehen.
7. Gewerbsmäßige Ausstellungsunternehmer dürfen im Preisgerichte nicht vertreten sein.
8. Die Entscheidung des Preisgerichts ist unabänderlich, eine nachträgliche Preisverteilung darf nicht stattfinden.
9. Für die Kosten des Preisgerichts ist in den Haushaltsplan der Ausstellung ein angemessener Betrag einzustellen.

Diese Bestimmungen gelten auch für kunstgewerbliche Ausstellungen.
Wir ersuchen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
Krause.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Meister.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
Im Auftrage.
Rentwig.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Im Auftrage.
Nicht.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Dulheuer.

Ha 3251. IV — M. f. S. — I 6 D 16272. III W 4 18 A/B M. d. ö. M. — He 5210 M. d. S. —
U IV 2281 M. f. W., M. u. W. — I A I 11466 M. f. L. — I 25156 RM.

An die Herren Oberpräsidenten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Zeitungshandel an Sonn- und Festtagen.

Berlin B 9, den 11. November 1919.

In Nr. 138 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung wird hinter Abschnitt c des Absatzes 1 folgender neuer Abschnitt eingeschaltet:

„d) Das Feilbieten von Zeitungen während der für den stehenden Zeitungshandel freigegebenen Zeit.“

Wir ersuchen Sie, diesen Erlaß alsbald im Amtsblatt zu veröffentlichen und die unteren Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von Meyeren.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Schlosser.

III 5414 II M. f. S. — He 5665 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme des in Posen und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Bahnhofsbuchhandel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 10. November 1919.

Mehrfach ist der Wunsch nach einheitlicher Regelung der Sonntagsruhe im Bahnhofsbuchhandel geäußert worden.

Die bisher von den preussischen Verwaltungsbehörden beobachteten Grundsätze ergeben sich aus den Erlassen vom 25. Juli 1896 (SMVl. 1905 S. 239), 25. Juli 1905 (SMVl. S. 238) und 2. Mai 1911 (SMVl. S. 155). Sie gehen davon aus, daß der Bahnhofsbuchhandel, wenigstens soweit er außerhalb der Bahnsteigsperrre stattfindet, als Handelsgewerbe den Sonntagsruhevorschriften des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung unterliegt.

Schon im Jahre 1913 hat sich jedoch ein Bahnhofsbuchhändler geweigert, dies anzuerkennen, und der hiesige Polizeipräsident hat geglaubt, mit Rücksicht auf die Kammer-

gerichtsentscheidungen, die jene Weigerung als gerechtfertigt erscheinen ließen, dagegen nicht einschreiten zu können. Auch ich muß annehmen, daß die Gerichte sich jetzt allgemein auf den Standpunkt stellen werden, der gesamte Bahnhofsbuchhandel ohne Rücksicht darauf, in welchem Teile der Bahnanlagen er betrieben werde, bilde einen Teil der Eisenbahnunternehmung und sei daher gemäß § 6 der Gewerbeordnung von allen Vorschriften der Gewerbeordnung, also auch den in §§ 105b bis 105h enthaltenen Sonntagsruhebestimmungen befreit (Reger, Entsch. 24. 8; 27. 345).

Die 1913 angestellten Erwägungen, welche Maßregeln zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten infolge dieser Entwicklung der Rechtsauffassungen zu ergreifen wären, wurden durch den Krieg unterbrochen.

Nachdem die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durch die Verordnung vom 5. Februar d. J. (RGBl. S. 176) eine wesentliche Verschärfung erfahren haben und von den verschiedensten Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Behörden zu einer gleichmäßigen Handhabung der Bestimmungen zu veranlassen, kam die Frage nicht länger auf sich beruhen bleiben. Zur Vermeidung weiterer Schwierigkeiten ordne ich deshalb im Einverständnis mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an, daß bis auf weiteres von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Polizeibehörden der gesamte Bahnhofsbuchhandel als den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den Einwirkungen der Gewerbepolizei entzogen zu behandeln und der Regelung durch die Eisenbahnbehörden zu überlassen ist. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Eisenbahnbehörden mit der in Abschrift beigefügten Anweisung versehen.

Ich ersuche, die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten auf diesen im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlichten Erlaß hinzuweisen.

Anlage.

Im Auftrage.

III 9781.

von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 14. November 1919.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und mit mir durch den in Abschrift hier beifolgenden Erlaß vom 10. d. M. — III 9781 — angeordnet, daß bis auf weiteres der gesamte Bahnhofsbuchhandel als den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den Einwirkungen der Gewerbepolizei entgegen zu behandeln und der Regelung durch die Eisenbahnbehörden zu überlassen sei. Im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 12. August 1905 (RGBl. S. 227) veranlasse ich daher die Eisenbahndirektionen, auch für den Bahnhofsbuchhandel außerhalb der Bahnsteigsperrre zu bestimmen, ob und wann an Sonn- und Feiertagen ein Gewerbebetrieb stattfinden darf. Entsprechend dem Erlasse vom 29. Mai 1911 — V. K. 9. 185 — ist aber der Buchhandel an Sonn- und Feiertagen nur zuzulassen, wo und soweit ein Bedürfnis der Reisenden dies durchaus erfordert. Auch ist dafür zu sorgen, daß den Angestellten, die an Sonn- und Feiertagen außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Verkaufsstunden beschäftigt werden, die in dem Erlasse des Herrn Handelsministers vom 2. Mai 1911 (diesj. Erlaß vom 29. Mai 1911) bezeichneten Ruhezeiten gewährt werden.

V 53. 201. 300.

An die Eisenbahndirektionen, ohne Posen.

2. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 20. November 1919.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister genehmige ich, daß die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen auch für das Jahr 1920 an Stelle der nach § 30 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungs-

führung der Krankenkassen (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 1009) vorgegebene Nachweisungen lediglich den Rechnungsabluß, die Vermögensnachweisung und die Mitgliedernachweisung — Muster 1, 2, 3a und 3b — einreichen.

Ich ersuche, durch die Versicherungsämter die Krankenkassen von der Fortdauer der vereinfachten Berichterstattung auch für das Jahr 1920 in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IIIa 44.

gez. Bracht.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Verzeichnis der höheren Handelsschulen und der Handelsschulen.

Berichtigung zu S. 297 des HMBL. für 1919.

Träger der unter IB Ziffer 49 des Verzeichnisses aufgeführten Handelsschule in Beuthen O.S. und der unter II Ziffer 13 aufgeführten höheren Handelsschule in Königs-
hütte ist nicht die Handelskammer sondern die Stadt.

Ausbildung von Gewerbelehrern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. November 1919.

Zu Ostern 1920 beginnt wieder in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Charlottenburg, Wilmerisdorfer Straße 166/167, ein Seminarkursus zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe und
3. ungelernete Arbeiter.

Der Kursus wird ein Jahr dauern und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Das Schulgeld beträgt 120 M. Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind 10 M und für die an der Abschlußprüfung 30 M zu zahlen. Die Aufnahmebedingungen sind bei der Leitung des Seminarkursus erhältlich.

Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis zum 15. Januar 1920 dem Regierungspräsidenten — in Berlin dem Oberpräsidenten in Charlottenburg — einzureichen, der sie unter Beifügung einer Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster — vgl. Anlage II des Erlasses vom 24. November 1917 (IV 6408) — bis zum 25. Januar 1920 dem Seminarkursus zu übersenden hat. Soweit als möglich ist eine gutachtliche Äußerung, gegebenenfalls auch über die Bewährung im Lehramte, beizufügen.

Die Aufnahmeprüfung beginnt am Dienstag, den 10. Februar 1920, vormittags 9 Uhr, in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Charlottenburg und dauert voraussichtlich drei Tage.

Ein Lehrgang für das Kunstgewerbe wird 1920 nicht eingerichtet, da ein Bedürfnis hierfür zur Zeit nicht vorliegt.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß den in Betracht kommenden Gemeinden mitzuteilen und die größeren von ihnen darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier eine Gelegenheit bietet, auch für den Unterricht der ungelerten Arbeiter besondere Lehrkräfte ausbilden zu lassen. Hierfür können insbesondere auch Volksschullehrer in Frage kommen, die sich als Erzieher der heranwachsenden Jugend bereits bewährt haben und der Arbeiterfrage besonderes Verständnis entgegenbringen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß der Bedarf an Volksschullehrern von Ostern 1921 ab infolge Rückgangs der Zahl der Schulpflichtigen voraussichtlich geringer sein wird als bisher.

Im Auftrage.

IV 8984.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.